

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

AOK  
Die Gesundheitskasse.

13/07/2012

Empfehlen  
Sie uns!

ERSTE

HILFE

## KANN ICH NICHT – MUSS ICH ABER!

Der Kollege japst nach Luft, sein Gesicht verfärbt sich von rot nach blau – regungslos liegt er am Boden. Was tun? Erste Hilfe! Kann ich nicht, ist keine Ausrede. Wer haftet, wenn ich etwas falsch mache? Wenn ich ihm Rippen bei der Herzmassage breche? >>

### News!

Wer einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt, kann sich für maximal sechs Monate unbezahlt, aber sozialversichert, von der Arbeit freistellen lassen. Hierzu muss der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilen. Es muss mindestens Pflegestufe I vorliegen. Neben dem Anspruch auf Pflegezeit muss ein Beschäftigter auch kurzfristig bis zu zehn Tagen freigestellt werden, um in einer akut auftretenden Situation für einen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Ob er dafür bezahlt wird, hängt von der Tarifsituation ab.

#### ■ Keine große Nähe

Viele Beschäftigte in Deutschland machen Dienst nach Vorschrift  
Seite 3 >>

#### ■ Schwarzarbeit

Über 100.000 Haushaltshelferinnen arbeiten in Deutschland – schwarz  
Seite 4 >>

#### ■ Gewinnspiel

auf der letzten Seite >>

# Lieber falsch als gar nicht helfen

**Wer nicht hilft, macht sich strafbar – wer falsch hilft, nicht. So lässt sich die Rechtslage bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kurz zusammenfassen. Deshalb gilt, privat wie im Betrieb: Helfen Sie!**

Jedes Jahr gibt es eine Vielzahl von Notfällen, bei denen geholfen werden muss – bis der Arzt kommt, bis ein vielleicht kundiger Kollege eingreifen kann. Zum Teil haben Menschen, die zur Unfall- oder Krankheitsstelle kommen, Angst davor, etwas falsch zu machen oder den Verletzten noch mehr zu schädigen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung beruhigt: Derartige Befürchtungen sind grundlos. Erste Hilfe umfasse medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten und Verletzten mit einfachen Mitteln. Der Ersthelfer – egal ob ausgebildet oder nicht – muss in der Regel weder mit Schadenersatzansprüchen noch strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“, heißt es da.

Was aber, wenn der Helfer bei seiner Hilfe selbst geschädigt wird? Seine Kleidung wird blutig, sein Pkw, den er zur Absicherung einer Unfallstelle nutzt, wird beschädigt – bei einer Hilfeleistung im Betrieb oder bei dem Weg von oder zur Arbeit oder auf Dienstwegen kann der Ersthelfer Entschädigung von demjenigen verlangen, dem die Hilfeleistung unmittelbar dient. Die Körperschäden sind über den für den Verletzten zuständigen Unfallversicherungsträger abgedeckt. Die erlittenen Sachschäden kann er in diesem Fall gegenüber dem Unternehmer, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, geltend machen.

Selbst wenn der Ersthelfer im schlimmsten Fall selbst stirbt, haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Rente und Sterbegeld.

Sogar wenn der Helfer eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht, um jemanden zu helfen, bleibt er geschützt: Geschwindigkeitsüberschreitung, um zum nächsten Telefon zu fahren, wird beispielsweise nicht geahndet.

Bei Zweifelsfragen kann sich ein geschädigter Ersthelfer für weitere Informationen an die Unfallkasse des Bundes, Wesererstraße 47 in 26382 Wilhelmshaven (Telefon 04421 407-0) wenden.

**Noch mehr Infos dazu im Internet.**



**Im Gegenteil:  
Wer nicht hilft, wird bestraft**  
● (§ 323c Strafgesetzbuch)

# Keine große Nähe

**Wie nahe stehen die Deutschen ihren Arbeitgebern? Nicht sonderlich nahe – sagt die Unternehmensberatung Gallup in ihrem „Engagement Index 2011.“**

Eigentlich scheinen Deutschlands Arbeitnehmer ziemlich zufrieden: Laut der repräsentativen Studie der Unternehmensberatung Gallup mögen satte 92 Prozent der Angestellten ihre beruflichen Aufgaben und immerhin noch 58 Prozent finden, dass sie leistungsgerecht bezahlt werden. Trotzdem fühlen sich nur 14 Prozent der Angestellten ihrem Arbeitgeber emotional so stark verbunden, dass sie sich freiwillig für dessen Ziele einsetzen. Die große Mehrheit von 63 Prozent macht nur Dienst nach Vorschrift – und besonders alarmierend: 23 Prozent der Beschäftigten haben innerlich bereits gekündigt.

Die Arbeit stimmt, das Gehalt auch – und trotzdem will es nicht so recht funken zwischen den Arbeitnehmern und

ihrem Unternehmen. Vergleicht man die Gallup-Studien der letzten Jahre wird klar, dass auch das Auf und Ab der Konjunktur diese Zahlen nicht ändert.

Marco Nink, Strategic Consultant bei Gallup, macht die Defizite der Führungskräfte für die mangelnde emotionale Bindung verantwortlich: „Sie sind diejenigen, die in der Verantwortung stehen, da sie es sind, die das Arbeitsumfeld durch ihr Führungsverhalten prägen und gestalten.“

Die Zahlen der Studie belegen diese These: „Ich habe in den letzten sieben Tagen für gute Arbeit Anerkennung und



Zu viele Strombergs in deutschen Unternehmen?

Lob bekommen“ – nur vier Prozent der Mitarbeiter ohne emotionale Bindung stimmten dieser Aussage uneingeschränkt zu. Konstruktives Feedback erhielten nur zwei Prozent der Befragten. Nur fünf Prozent der Beschäftigten ohne emotionale Bindung gaben an, dass sich jemand bei der Arbeit für sie als Mensch interessiert. Bei denen, die sich emotional gebunden fühlen, liegen all diese Werte hingegen zwischen 79 und 93 Prozent.

Diese Masse der Unzufriedenen kommt deutsche Unternehmen teuer zu stehen: So verbuchten im vergangenen Jahr Beschäftigte ohne emotionale Bindung im Schnitt 3,5 Fehltag mehr als emotional hoch gebundene Mitarbeiter. Der aufgrund von innerer Kündigung entstehende gesamtwirtschaftliche Schaden beläuft sich laut Gallup jährlich auf 122 bis 124 Milliarden Euro.

**>> Mehr dazu im Internet**



**BAG**

**Stellenbewerber, die wegen einer vermeintlichen Diskriminierung** Schaden-

ersatz verlangen wollen, haben dafür nur zwei Monate Zeit. Bezieht sich die Klage auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dann läuft diese Frist von dem Zeitpunkt an, an dem der Kläger Kenntnis von der Benachteiligung bekam, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt in einem Urteil.

In dem Rechtsstreit hatte sich eine 41jährige Hamburgerin auf eine Stellenanzeige als CallCenter Mitarbeiterin beworben. Laut Annonce suchte der Arbeitgeber für sein „junges Team in der City motivierte Mitarbeiter/innen“ im Alter von 18 bis 35 Jahren. Am 19. November erhielt die ältere Klägerin bereits telefonisch die Absage.

Am 29. Januar des Folgejahres erhob sie vor dem Arbeitsgericht Hamburg Klage wegen Altersdiskriminierung und forderte eine Entschädigung sowie Ersatz der Bewerbungs- und Prozesskosten. Die Erfurter Richter stellten jedoch fest, dass die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche zu spät geltend gemacht hat. Nach dem AGG müssten diese innerhalb von zwei Monaten eingefordert werden.

**Az.: 8 AZR 188/11**

## 100.000 SCHWARZARBEITERINNEN?

Wie viele ausländische Pflege- und Haushaltshilfen in deutschen Privatwohnungen arbeiten, wird seit Jahren immer nur geschätzt. 100.000 bis 200.000 Frauen könnten es sein, vorwiegend aus osteuropäischen Ländern. Meistens wohnen sie bei den alten Leuten und sind rund um die Uhr für sie da. Es handelt sich überwiegend um Schwarzarbeit. Obwohl alle Experten von mindestens 100.000 Haushalts- und Pflegehilfen ausgehen, waren in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach der letzten Zählung zum 30. Juni 2011 genau 260 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Haushaltshilfen in Deutschland erfasst, 34 von ihnen aus dem Ausland.

## EIN VIERTEL DER VÄTER MACHT ELTERNZEIT

Väter nehmen immer häufiger eine Auszeit vom Job, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Allerdings pausieren sie für den Bezug des Elterngeldes in weit überwiegender Zahl maximal zwei Monate, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Für mehr als jedes vierte Kind der insgesamt 678.000 im Jahr 2010 geborenen Kinder nahm der Vater Elterngeld in Anspruch. Damit habe die Väterbeteiligung einen Höchststand erreicht. Mehr als drei von vier Vätern in Elternzeit bezogen die Leistung für ein im Jahr 2010 geborenes Kind maximal zwei Monate. Nur sechs Prozent nahmen die Leistung für ein Jahr in Anspruch.



## INTERESSANTE LINKS

- Sie müssen viel stehen in Ihrem Beruf?  
Hier gibt es Tipps:  
[http://www.aok.de/bundesweit/nachrichten/index\\_201423.php](http://www.aok.de/bundesweit/nachrichten/index_201423.php)
- Eis mal selbst machen. Hier finden Sie Rezepte:  
[http://www.aok-mediathek.de/vsc\\_2370\\_596\\_1\\_vid\\_180236/Eis-selbst-gemacht.html](http://www.aok-mediathek.de/vsc_2370_596_1_vid_180236/Eis-selbst-gemacht.html)



## FRAGE - ANTWORT

**In welchem Paragraphen des  
Strafgesetzbuchs wird die  
Erste Hilfe geregelt?**

Gewinnen\* Sie einen  
**50-Euro-Schein!**  
Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:  
**13. Juli 2012**

Antwort (mit Adresse) an:  
**[aok-original@kompart.de](mailto:aok-original@kompart.de)**

Gewinner des letzten Preisrätsels:  
Herbert Fischer, 82538 Geretsried



**Newsletter abonnieren:**  
einfach hier klicken



**Newsletter abbestellen:**  
einfach hier klicken

\*Die Gewinne sind gesponsort und stammen  
nicht aus Beitragseinnahmen

